

# Japan



9 Tage Entdeckerreise

ab € **2295,-**

Meine Entdeckung.

Foto: © Fotolia/num\_skyman



Japan kurz und knackig: Von der altehrwürdigen Kaiserstadt Kyoto zu den Shinto-Tempeln von Nara. Idyllisch ist es im Bergdorf Shirakawa-go mit altertümlichen Strohdächern, alpin in den Bergen um Nagano. Nicht nur die Schneeffaffen bei Yamanouchi baden gern in heißen Quellen – Sie können es ihnen im Onsen Ihres Hotels gleichtun. Bei guter Sicht zeigt sich der heilige Berg Fuji-san im Hakone Nationalpark, bevor Sie schließlich die Hauptstadt Tokio erreichen: glitzernde Fassaden, schrille Stadtviertel und stille Tempel. Ein Land mit uralten Traditionen, faszinierender Natur und rasantem City-Life.

- Alte Kaiserstadt Kyoto
- Tempelvielfalt in Nara
- Heiliger Berg Fuji-san
- Glitzermetropole Tokio
- Linienflüge mit Lufthansa

**BLV** Reisedienst

MARCO POLO  
REISEN

 Lufthansa

## 1. Tag: Auf nach Japan

Am Nachmittag Linienflug mit Lufthansa von Frankfurt nonstop nach Japan (Flugdauer ca. 11 Std.).

## 2. Tag: Konnichiwa!

Am Vormittag landen Sie in Osaka oder in Nagoya und werden von Ihrem Marco Polo Scout herzlich empfangen. Gemeinsam fahren Sie nach Kyoto, wo Sie am Nachmittag Ihre Zimmer beziehen können. Nutzen Sie die freie Zeit zum Akklimatisieren oder für einen ersten Spaziergang auf eigene Faust. Am Abend treffen Sie sich zum Welcome Dinner: Lassen Sie bei japanischen Spezialitäten die Stäbchen klappern. (A)

## 3. Tag: Kaiserliches Kyoto

Ihre wechselvolle Geschichte hat der einstigen Kaiserstadt Kyoto ein einzigartiges kulturelles Erbe hinterlassen. Bei der Rundfahrt entdecken Sie die schönsten Tempel, Zen-Gärten und Shinto-Schreine. Dazu zählen der Ryoanji-Tempel mit seinem berühmten Zen-Garten, die reizvolle Anlage des Goldenen Pavillons und die Nijo-Residenz des Tokugawa-Shogunats, in der Sie sich in das Palastleben jener Zeit zurückversetzt fühlen.

## MARCO POLO LIVE

Tief verwurzelt in der japanischen Gesellschaft sind Teezeremonien. Beobachten Sie einen Meister beim Ausüben der uralten Rituale. Schalen und Kanne werden gereinigt, das feine Teepulver in die Kanne gegeben und mit heißem Wasser übergossen. Wie das duftet! Und wie der Tee schmeckt, probieren Sie selbst. Zum Abschluss des Tages locken die zahlreichen Geschäfte und Kaufhäuser im pulsierenden Viertel Shijo-Kawaramachi zu einem Shopping-Bummel. Nutzen Sie die Gelegenheit für einen Besuch auf dem traditionellen Nishiki Markt. Nirgendwo sonst lässt sich die schier unendliche Vielfalt der berühmten japanischen Küche so hautnah und eindrucksvoll erleben. (F)

## 4. Tag: Wiege der japanischen Kultur

Am Vormittag fahren Sie nach Nara, die erste Hauptstadt Japans. Beeindruckend ist der „Daibutsu“, die größte bronzene Buddhafigur der Welt. Er wird im Todaiji-Tempel, dem größten Holzgebäude der Welt, verehrt. Entlang des Weges zum Kasuga-Schrein nimmt Sie die Atmosphäre Tausender Stein- und Bronzelaternen gefangen. Hüten Sie sich aber vor den Rehen im Nara-Park, die in jeder Tasche etwas Essbares vermuten. Anschließend geht es weiter nach Takayama am Fuße der japanischen Alpen, deren Panorama sich bei klarer Sicht imposant vor Ihnen ausbreitet. Ihr Rundgang durch das reizvolle Städtchen beginnt mit einem Besuch der alten Provinzverwaltung, die spannende Einblicke in Alltagskultur und Gesellschaft unter dem Tokugawa-Shogunat bietet. Danach bummeln Sie durch die Altstadt mit Sake-Brauereien, Miso-Geschäften und kleinen Gassen. (F)

## 5. Tag: Bei den Schneeeaffen

Morgens erkunden Sie Shirakawa-go, ein historisches Dorf mit steilen Dächern aus Stroh. Ein Ausflug in längst vergangene Zeiten. Weiter geht's in die Präfektur Nagano zum Affenpark von Jigokudani an den heißen Quellen von Yamanouchi. Beobachten Sie die heimischen Makaken-Affen bei einem Bad im dampfenden Nass. Am frühen Abend erreichen Sie die Stadt Nagano, Austragungsort der olympischen Winterspiele von 1998. (F)

## 6. Tag: Heiliger Fuji

In Nagano steht morgens ein Besuch des Zenkoji-Tempels auf dem Programm. In Matsumoto scheinen Ihnen die schwarzen Dächer der Burg wie Krähenflügel entgegen zu flattern. Nachmittags auf zum Fuji-Hakone Nationalpark - bei gutem Wetter bieten sich vom Fünf-Seen-Gebiet atemberaubende Blicke auf den magischen Bergkegel des Fuji-san. Wegen seiner Bedeutung als heiliger Ort und Quelle künstlerischer Inspiration wurde der 3776 m hohe Vulkan sogar zum Weltkulturerbe der UNESCO ernannt. Am Abend noch Lust auf ein Bad in den Thermalquellen? Dann entspannen Sie doch im typisch japanischen Onsen Ihres Hotels im Nationalpark. (F)

## 7. Tag: Hauptstadt der Superlative

Am Vormittag verlassen Sie den geruhsamen Nationalpark und machen sich auf den Weg in die Megacity Tokio. Ihre Erkundungstour starten Sie am Meiji-Schrein. Die in einen weitläufigen Park eingebettete Gedenkstätte erinnert an Kaiser Meiji und symbolisiert die Verbindung des Kaiserhauses mit dem Shintoismus, der alten Naturreligion Japans.

Das höchste Rathaus der Welt mit Panoramablick steht im Stadtteil Shinjuku: ein 243 m hoher Entwurf des Stararchitekten Kenzo Tange. Sie folgen Ihrem Scout durch die Glitzerwelt des Stadtteils Ginza, passieren bunte Comic-Shops voller Hello-Kitty-Figuren und Manga-Lektüre, bestaunen den riesigen Fernsehturm „Sky Tree“ und mischen sich im traditionellen Viertel Asakusa unter die Gläubigen im buddhistischen Kannon-Tempel. Der Weg dorthin führt über die belebte Ladenstraße Nakamise-dori und durch das Donnentor mit seiner 750 kg schweren Laterne. Und wenn abends der Hunger auf frischen Fisch lockt, hat Ihr Scout sicher einige Restauranttipps für Sie parat. (F)

## 8. Tag: Entdeckertag

Ihr freier Tag in Tokio. Oder Sie kommen mit zum Ausflug nach Nikko (gegen Mehrpreis). Umgeben von der landschaftlichen Schönheit des Nikko-Nationalparks breitet sich ein weitläufiger Schrein- und Tempelbezirk in der hügeligen Umgebung des Städtchens aus. Mit dem Toshu-gu-Schrein, der gleichzeitig Mausoleum des ersten Tokugawa-Shoguns ist, und dem Taiyuin-Tempel begegnet Ihnen auf Schritt und Tritt das alte Japan. Am Abend kehren Sie zurück nach Tokio. (F)

## 9. Tag: Sayonara

Am Morgen Transfer zum Flughafen und Linienflug mit Lufthansa nonstop nach Frankfurt (12,5 Std.). Individuelle Weiterreise zu den Ausgangsorten.

F=Frühstück, A=Abendessen

## Flug

Im Reisepreis enthalten ist der Flug mit Lufthansa ab/bis: Frankfurt.

Zuschlag 50 € für Anschlussflüge (nach Verfügbarkeit) ab/bis: Berlin, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart.

Je nach Verfügbarkeit der angegebenen Buchungskategorie Aufpreis möglich (siehe [www.agb-mp.com/flug](http://www.agb-mp.com/flug)).

Eine sehr gute Alternative zu innerdeutschen Anschlussflügen ist das im Reisepreis inkludierte „Rail&Fly inclusive“-Ticket 2.Klasse.

## Reisepapiere und Impfungen

Deutsche Staatsbürger benötigen einen gültigen Reisepass. Ein Visum ist nicht erforderlich. Impfungen sind nicht vorgeschrieben.

## Klima

Durchschnittliche Höchsttemperaturen in °C:

	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Kyoto	08	11	16	21	25	26	33	33	28	23	16	12
Tokio	11	11	15	20	24	26	31	31	25	22	17	12

Eine Reise nach Japan ist das ganze Jahr über lohnenswert. Besonders schön ist es von Mitte März bis Mitte April während der Kirschblüte. Von Ende Oktober bis Ende November zeigen sich die Bäume in herblich-bunter Pracht – eine Reise während der Herbstlaubfärbung ist ebenfalls sehr reizvoll.

## Hotels

Ort	Nächte	Hotel	Landeskategorie
Kyoto	2	Aranvert/Daiwa Roynet/ Hearton	***
Takayama	1	Spa Alpina	***
Nagano	1	Metropolitan	***
Hakone	1	Jiragonno	***
Nationalpark			
Tokio	2	Ariake Washington/ Sunroute Shinagawa/ Viann Asakusa	***

Änderungen vorbehalten

## Reiseversicherungen

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen jedem Teilnehmer den Abschluss der Reiseschutz-Pakete der Allianz Global Assistance: z.B. den Reiserücktrittschutz oder das Vollschutz-Paket, bei dem u.a. zusätzlich eine Reise-Krankenversicherung inkl. eines medizinisch sinnvollen Kranken-Rück-transportes enthalten ist. Weitere Informationen erhalten Sie mit Ihrer Reisebestätigung oder unter [www.agb-mp.com/versicherung](http://www.agb-mp.com/versicherung).

## Im Reisepreis enthalten

- „Rail&Fly inclusive“ zum/vom deutschen Abflugsort in der 2. Klasse von jedem Bahnhof in Deutschland
- Linienflug (Economy) mit Lufthansa von Frankfurt nach Osaka oder Nagoya und zurück von Tokio
- Flug-/Sicherheitsgebühren (ca. 463 €)
- Transfers, Ausflüge und Rundreise mit landesüblichen, klimatisierten Reisebussen
- 7 Übernachtungen mit Frühstücksbuffet in den genannten Hotels (am 9. Tag kein Frühstück)
- Unterbringung in Doppelzimmern mit Bad oder Dusche/WC
- Deutsch sprechende Marco Polo Reiseleitung in Japan

## Und außerdem inklusive

- 1x Welcome Dinner in einem Restaurant in Kyoto
- Nutzung des hauseigenen Onsens im Hotel in Takayama und im Hakone Nationalpark
- Eintrittsgelder (ca. 65 €)
- Klimaneutrale Bus-/Bahnfahrten durch CO2-Ausgleich
- Ein Reiseführer pro Buchung

## Zusätzlich buchbare Extras

- Ausflug „Nikko“ 165 €
- Lufthansa-Flüge in der Premium-Economy auf Anfrage
- Lufthansa-Flüge in der Business-Class auf Anfrage
- CO2-Ausgleich Flüge (Economy) 43 € (siehe [www.agb-mp.com/co2](http://www.agb-mp.com/co2))

## Preis pro Person ab €

9 Reisetage

Termine 2016	DZ	EZ-Zuschlag
07.04. – 15.04.2016	2445	275
19.04. – 27.04.2016	2295	265
11.05. – 19.05.2016	2395	275
25.05. – 02.06.2016	2295	265
19.07. – 27.07.2016	2395	275
21.09. – 29.09.2016	2395	275
30.09. – 08.10.2016	2445	275
24.10. – 01.11.2016	2395	275
04.11. – 12.11.2016	2395	275
22.11. – 30.11.2016	2395	275

\* Hinflug von Frankfurt nach Nagoya

## Mindestteilnehmerzahl

Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen  
Höchstteilnehmerzahl: 29 Personen

Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, kann der Reisealter bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten (näheres siehe Reisebedingungen).

## Veranstalter und Reisebedingungen

Veranstalter dieser Reise ist die *Marco Polo Reisen GmbH, Riesstr. 25, 80992 München*. Die BLLV Reisedienst GmbH tritt lediglich als Vermittler auf. Die Reisebedingungen des Veranstalters sind im Internet unter [www.agb-mp.com](http://www.agb-mp.com) druck- und speicherfähig abrufbar.

## Zahlung / Sicherungsschein

Zahlungen sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines (wird mit der Reisebestätigung versandt) im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB fällig. Bei Vertragsschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, maximal jedoch 1000 € pro Person, fällig. Der restliche Reisepreis wird am 20. Tag vor Reiseantritt bzw. spätestens bei Erhalt der Reiseunterlagen fällig.

## Anmeldung

BLLV Reisedienst GmbH  
Postfach 340229  
80099 München

Tel.: 089 – 28676280  
Fax: 089 – 28676288

# ANMELDUNG

**JAPAN**  
Bei Fuji-san und Hello Kitty  
Lesereise des BLLV Reisedienstes

① Name / Vorname

Geburtsdatum

*Lt. maschinenlesbarer Zeile des auf der Reise mitgeführten Ausweis-Dokumentes <<MUSTERMANN<<MAX<<*

Straße / Hausnr.

Telefon (tagsüber)

PLZ / Wohnort

Mailadresse

② Name / Vorname

Geburtsdatum

Straße / Hausnr.

Telefon (tagsüber)

PLZ / Wohnort

Mailadresse

*Gewünschte Leistungen bitte ankreuzen bzw. ausfüllen (Preise gemäß Ausschreibung)*

Reisetermin: \_\_\_\_\_

Doppelzimmer     Einzelzimmer     ½ Doppelzimmer

Flug ab/bis: \_\_\_\_\_

Lufthansa-Flüge in der Premium-Economy Class     Lufthansa-Flüge in der Business Class

Ausflug „Nikko“

CO2-Ausgleich Flüge

Ich melde mich und die aufgeführten Personen verbindlich an - die Reisebedingungen liegen mir/uns vor.

Ort, Datum / Unterschrift

Bitte einsenden an:    BLLV-Reisedienst GmbH  
Postfach 340229  
80099 München

oder Fax: 089 / 286 76288

54Z4/SWE+LG



# Allgemeine Reisebedingungen

## I. Abschluss des Reisevertrages

1. Die Anmeldung des Kunden stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar. Dieser kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen **Reisebestätigung** in Textform durch die Marco Polo Reisen GmbH (im Folgenden „Marco Polo“) zustande. Eine durch ein Computerreservierungssystem im Reisebüro oder durch andere Reisemittler erstellte **Vormerkungs-, Anmelde- oder Optionsbestätigung** ersetzt diese Reisebestätigung nicht. Die Reiseausschreibung (im Folgenden „Ausschreibung“) durch Marco Polo ist kein Angebot im Rechtssinn, sondern geht den Vertragserklärungen voraus (Invitatio ad offerendum), vgl. insbesondere Ziffer XIV.

2. An die Anmeldung ist der Kunde bis zur Annahme durch Marco Polo, jedoch maximal **14 Tage ab Zeitpunkt der Anmeldung gebunden**.

3. Unternehmungen, die in der Ausschreibung als „**Gelegenheit**“, „**Wunsch**“ oder „**Möglichkeit**“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geplanten vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

4. Soweit Marco Polo gemäß Reisebestätigung die **Beantragung von Visa oder ähnlichen Dokumenten übernimmt**, erfolgt dies im Auftrag des Kunden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa selbst durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Marco Polo.

5. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt der Ausschreibung, dieser Reisebedingungen oder der Reisebestätigung abweichende Zusicherungen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

## II. Sonderfall Vermittlung

1. **Vermittelt** Marco Polo ausdrücklich in **fremdem Namen** Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Flüge, Mietwagen, Versicherungen im Zusammenhang mit der Reise etc., so richten sich Zustandekommen und Inhalt solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bedingungen des fremden Vertragspartners, soweit diese einbezogen wurden.

2. Bei Vermittlung haftet Marco Polo nur für die **ordnungsgemäße Vermittlung**, nicht für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

## III. Datenschutz/Ausführendes Luftfahrtunternehmen

1. Marco Polo erfasst und speichert **Kundendaten** ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit **widersprechen** (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 **Bundesdatenschutzgesetz** genügt dazu eine kurze Mitteilung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Reisebedingungen.

2. Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Kunden über die **Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft** vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Anmeldung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Anmeldung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

## IV. Vertragliche Leistungen

Die von Marco Polo geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der **Reisebestätigung** (vgl. Ziffer I Abs. 1), ergänzt (im Rahmen der Vertragserklärung des Kunden) durch die zugrundeliegende **Ausschreibung**. Eventuelle besondere Vereinbarungen mit Marco Polo, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

## V. Sicherungsschein/Anzahlung/Zahlung

1. Wenn Reiseleistungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen, ist über den Sicherungsschein die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises und (nach Reiseantritt) zusätzlich notwendiger Aufwendungen für die Rückreise abgesichert, § 651 k BGB. **Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines zu leisten. Er findet sich auf der Rückseite des ersten Blattes der Reisebestätigung.** Der Versicherer ist die Generali Versicherung AG.

2. Mit Zugang von Reisebestätigung und **Sicherungsschein** ist eine Anzahlung von 20%, höchstens jedoch ein Betrag von 1000 € pro Reiseteilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis wird am **20. Tag vor Reiseantritt** bzw. spätestens bei Erhalt der Reiseunterlagen fällig.

3. Zeitgleich mit der Anzahlung sind die fälligen Prämien für vermittelte Versicherungen in voller Höhe auszugleichen.

4. Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Marco Polo.

5. Rücktrittentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sind sofort fällig.

## VI. Preisänderung nach Vertragsschluss

1. Marco Polo ist berechtigt, den **bestätigten Reisepreis zu erhöhen**, soweit unvorhersehbar für Marco Polo und nach Vertragsschluss folgende Preisbestandteile hinzukommen bzw. sich erhöhen: Wechselkurse für die gebuchte Reise; Beförderungskosten (insbesondere wegen Ölpreisversteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafengebühren; Flughafenabgaben; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flugbeförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Zum Zeitpunkt der Preiskalkulation siehe Ziffer XIV.

2. Die Preiserhöhung ist **nur zulässig**, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise ein Zeitraum **von mehr als vier Monaten** liegt. Der Reisepreis darf **maximal um den Betrag** erhöht werden, der sich bei Addition der Erhöhungsbeträge der in Abs. 1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Kostensteigerungen die Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt. Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Auf Anforderung ist Marco Polo verpflichtet, dem Kunden entsprechende Nachweise zu übermitteln.

3. Marco Polo muss dem Kunden eine Preiserhöhung **unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn** mitteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis um **mehr als 5%**, ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen kann er sein Recht gemäß § 651 a Abs. 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise) geltend machen. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise **müssen unverzüglich gegenüber Marco Polo** oder dem vom Kunden beauftragten Reisebüro erklärt werden.

## VII. Rücktritt des Kunden/Umbuchung/Zusatzkosten

1. Bei **Rücktritt des Kunden** vor Reisebeginn (Storno) hat Marco Polo bis zum Versand der Stornorechnung ein Wahlrecht zwischen der konkret berechneten angemessenen Entschädigung nach § 651 i Abs. 2 BGB und der Abrechnung nach den nachfolgend hierfür aufgeführten Pauschalen. Die einmal getroffene Wahl kann Marco Polo nur mit Einverständnis des Kunden ändern. Zur pauschalierten Entschädigung gilt Folgendes:

**A.** Reisen mit Linienflug, Bahnreisen sowie Selbstanreise  
**B.** Reisen mit Charterflug und Busreisen  
**C.** Reisen mit Billigflug und Kreuzfahrtsreisen

	A	B	C
..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn	15%	20%	25%
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	20%	25%	30%
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	30%	35%	40%
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	50%	55%	60%
ab 7. Tag vor Reisebeginn/Nichtantritt	70%	75%	80%

Hat Marco Polo die pauschalierte Abrechnung gewählt, berechnet sich die Pauschale nach dem Gesamtreisepreis des betroffenen Kunden und dem Zugang der Rücktrittserklärung. Dem Kunden bleibt freigestellt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden sind.

2. **Umbuchungen** (z.B. von Reiseterrain, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungskategorie und der Flugverbindungen) sind grundsätzlich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)** zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsschädigung) und parallele Neuanschreibung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung. Ändert sich bei Bus- und Bahnreisen **lediglich der Abreisort**, werden bis zum 8. Tag vor Reisebeginn neben dem neu berechneten Reisepreis zusätzlich lediglich 25 € pro Person in Rechnung gestellt.

3. Fallen durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch Marco Polo bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an (z.B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Flugreservierung/Ticket-Änderung bei fehlerhaften Namensangaben des Kunden), kann Marco Polo verlangen, dass der Kunde diese ersetzt.

4. Zahlungspflicht und Fälligkeit hinsichtlich der Rücktrittsschädigung sind unabhängig von Erstattungsspflichten durch eine Reiserücktritt-Versicherung, vgl. Ziffer V Abs. 5. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt.

## VIII. Absagevorbehalt bei Mindestteilnehmerzahl

1. Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte **Mindestteilnehmerzahl** nicht erreicht, so kann Marco Polo bis **spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn** vom Reisevertrag zurücktreten.

2. In diesem Fall kann der Kunde die Teilnahme an einer anderen von Marco Polo ausgeschriebenen Reise verlangen, sofern Marco Polo in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis bereitzustellen.

3. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

## IX. Kündigung wegen besonderer Umstände

1. Wird die Reise durch **höhere Gewalt**, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können **sowohl der Kunde als auch Marco Polo** den Reisevertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziffer XV).

2. Marco Polo kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (nach deutschem Recht § 314 BGB) kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann.

3. Zum Kündigungsausspruch durch Marco Polo gilt Ziffer XII Abs. 2.

## X. Haftung von Marco Polo

1. Die vertragliche Haftung von Marco Polo für **Schäden, die nicht Körperschäden sind**, ist auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt, soweit

a) ein Schaden weder **grob fahrlässig** noch **vorsätzlich** herbeigeführt wird oder

b) Marco Polo für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Die Haftung von Marco Polo auf Schadensersatz aus **unerlaubter Handlung** wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für **Schäden**, die nicht Körperschäden sind, auf den **dreifachen Reisepreis** des Kunden beschränkt. **Für Schäden bis 4100 € haftet Marco Polo insoweit unbeschränkt.**

3. Körperschäden im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Schäden, die aus Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens resultieren. Soweit sich aus rechtlichen Regelungen zwingend weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber Marco Polo ergeben, bleiben diese von den Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 ohnehin unberührt.

4. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich (nach deutschem Recht gemäß § 651 h Abs. 2 BGB) aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

## XI. Obliegenheit und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

1. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde **Ablhilfe** verlangen. Marco Polo kann diese verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Leistet Marco Polo nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten **angemessenen Frist** Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Marco Polo Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten ist.

3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Der Anspruch entfällt, soweit der Kunde schuldhaft den Mangel nicht anzeigt.

4. Ist infolge eines Mangels dem Kunden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund **nicht zumutbar** oder ist sie durch einen Mangel **erheblich** beeinträchtigt, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat er eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe unmöglich ist, von Marco Polo verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

## XII. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

1. Reiseleitungen und/oder örtliche Vertretungen sind beauftragt, während der Reise Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich und erforderlich ist. Sie sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen Marco Polo anzuerkennen oder entgegenzunehmen.

2. Die **Kündigung des Reisevertrages** durch Marco Polo (z.B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung und/oder örtliche Vertretung ausgesprochen werden; diese sind insoweit von Marco Polo **bevollmächtigt**.

## XIII. Anspruchstellung/Ausschlussfrist/Verjährung

1. **Vertragliche Ansprüche** wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen nach §§ 651 c bis 651 f BGB muss der Kunde **innerhalb eines Monats** nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise **Marco Polo** gegenüber geltend machen (siehe hierzu die Kontaktdaten am Ende dieser Reisebedingungen). Nur bei unverschuldeter Fristversäumung ist eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

2. Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche des Kunden **verjähren in einem Jahr**, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. **Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.**

## XIV. Gültigkeit der Ausschreibung

Natürgemäß kann die Ausschreibung nur den bekannten Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung wiedergeben.

## XV. Sonstiges

1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für von Marco Polo veranstaltete Reisen, also insbesondere die §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

2. Busreisen, die in der Bundesrepublik Deutschland beginnen, werden im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) von der Reisebüro Stempfl Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt, verantwortlich durchgeführt. Die rechtliche Stellung und Haftung von Marco Polo als Reiseveranstalter bleiben hiervon unberührt.

Marco Polo Reisen GmbH  
Riesstraße 25, 80992 München  
Telefon 0049 89 500 60 411, Telefax 0049 89 500 60 405  
E-Mail: groups@marco-polo-reisen.com  
Handelsregister München B 141223  
USt-ID: DE114185002  
IBAN: DE54700400410223103300  
BIC: COBADEFF700  
Geschäftsführer: Peter-Mario Kubsch  
Abdruck und digitale Übernahme der Inhalte – auch auszugsweise –, insbesondere von Fotos und Bildmaterial, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Marco Polo Reisen GmbH, da hierbei ggf. auch fremde Rechte verletzt werden könnten. Stand: 18.6.2014